

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... *wir arbeiten dran!*

Nr. 07 vom 21.02.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
17.02.25	Bekanntmachung der 1. Sitzung des Ausschusses für Brandschutz u. techn. Hilfe der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029 am 25. Februar 2025	045
18.02.25	Bekanntmachung des Vollzuges des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 13b BauGB i.V.m. § 215a Abs. 3 BauGB „Im Flürchen – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Mörsfeld	046
21.02.25	Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Gauersheim für die Jahre 2025/2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	049

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.02.25	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Ilbesheim und der Versammlung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim am Donnerstag, dem 11.03.2025	050
14.02.25	Bekanntmachung des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz Über verschiedene Stichprobenflächen des FFH-Monitoring ab März 2025 bis November 2025	051

- 18.02.25 Bekanntmachung des Sprechtages der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, in der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises am Donnerstag, 20.03.2025 052
- 18.02.25 Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren in Ibesheim; 2. Änderungsbeschluss Donnersbergkreis 053



B E K A N N T M A C H U N G

Die 1. Sitzung des Ausschusses für Brandschutz u. techn. Hilfe der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Dienstag, 25. Februar 2025, 19:00 Uhr

im Besprechungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Edenbornerstr. 28, in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Verpflichtung Ausschussmitglieder
2.	Vorstellung der Mitarbeitenden im Bereich Brandschutz
3.	Feuerwehrbedarfsplan, Rückblick 2024 und Ausblick 2025
4.	Vorstellung Waldbrandbekleidung
5.	Termine für Besichtigungstouren der Feuerwehrgerätehäuser in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
6.	Information und Anfragen
Nicht öffentlicher Teil	
7.	Grundstücksangelegenheiten

(Röß)
Vorsitzender

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 13b BauGB i.V.m. § 215a Abs. 3 BauGB
„Im Flürchen – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Mörsfeld

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Mörsfeld am 17.12.2024 den Bebauungsplan „Im Flürchen – Erweiterung 1“ als Satzung beschlossen hat.

2. Satzung

Der Ortsgemeinderat Mörsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **17.12.2024** den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Im Flürchen – Erweiterung 1“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Flürchen – Erweiterung 1“ umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 227 teilweise, 228 teilweise, 230/1, 230/2, 234/1 teilweise und 252 teilweise, in der Gemarkung Mörsfeld.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom November 2024 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Mörsfeld, den 18.02.2025

gez. Volker
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus
- Planurkunde vom Dezember 2024 und
- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Mörsfeld, den 18.02.2025

gez. Volker
Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsfeld, den 19.02.2025

gez. Volker
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Gauersheim für die Jahre 2025 und 2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Gauersheim für die Jahre 2025 und 2026

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen wurde am 20.02.2025 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 liegt mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/gauersheim-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-gauersheim.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Gauersheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 24.02.2025 bis 11.03.2025) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 21.02.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Ilbesheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Ilbesheim liegt in der Zeit vom 24.02.2025 bis einschließlich 10.02.2025 während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Ilbesheim werden hiermit zu einer am

**Donnerstag, dem 11.03.2025, um 19:30 Uhr
Im Dorfgemeinschaftshaus „Der GräserHof“,
Hauptstraße 15, 67294 Ilbesheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2024
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2024
4. Abschussplan 2025/2026
5. Datenschutzbeauftragter
6. Informationen und Anfragen

Ilbesheim, 04.02.2025

gez.

(Trautwein)
Jagdvorsteher



Text zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

Ab März 2025 bis November 2025 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichprobenflächen im Rahmen des [FFH-Monitoring](#) regelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. des Scheidenblütgrases (*Coleanthus subtilis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht.

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese externen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen für das FFH-Monitoring ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier: [Beobachtung und Monitoring . Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz](#)



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Pressemitteilung
vom 18.02.2025

Sprechtag der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, in der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises



(Mainz) Die nächste Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger aus dem Donnersbergkreis ihre Anliegen und Probleme mit Barbara Schleicher-Rothmund persönlich zu besprechen, besteht am **Donnerstag, 20.03.2025**, in der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises. Anmeldungen nimmt das Büro der Bürgerbeauftragten, Telefon 06131/ 2 89 99 99, (Frau Schüttler) bis zum 11.03.2025 entgegen.

Als Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz stehe ich Ihnen mit meinem Team zur Verfügung, um Sie im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Mein Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wenn Sie Probleme mit einer Behörde haben.

Als Beauftragte für die Landespolizei bin ich Ansprechpartnerin für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger, die Probleme mit der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz haben. Ebenso können Polizeibeamtinnen und-beamte sich mit Eingaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit direkt und ohne Einhaltung des Dienstwegs an mich wenden.

Gerne können Sie sich auch schriftlich/telefonisch an Barbara Schleicher-Rothmund, Kaiserstr. 32, 55116 Mainz, Telefon: 06131/ 2 89 99-0, Fax: 06131 / 2 89 99 89, E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de, wenden. Die aktuellen Termine von weiteren Sprechtagen finden Sie im Videotext, Tafel 725, im SWR Fernsehen. Weitere Informationen über die Arbeit der Bürgerbeauftragten sowie das Online-Formular finden Sie im Internet unter: www.diebuergerbeauftragte.rlp.de, Instagram und Facebook.



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
 DLR Westpfalz
 Abteilung Landentwicklung und Ländliche
 Bodenordnung
 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim
 Aktenzeichen: 21126-HA2.3.

67655 Kaiserslautern,
 18.02.2025
 Fischerstraße 12
 Telefon: 0631-36740
 Telefax: 0631-3674255
 Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

**1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes
 (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der
 Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch
 Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 01.12.2009 festgestellte, mit Beschluss vom 16.05.2014 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ilbesheim, Landkreis Donnersbergkreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Stetten	0	496
Rittersheim	0	472

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2009 entstandenen

“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ilbesheim”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. Nr. 25, S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuapfanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBI. I Nr. 328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 295 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Ilbesheim hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 11.11.2024 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder
2. zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier oder
4. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle (VPS) Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
5. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Bernd Fricke

Hinweise:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite für das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation> und für die ADD unter <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.